Gemeinde Ostrhauderfehn

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: BV/068/2023**
Datum:	01.06.2023
Federführung:	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter/-in	Imke Schulte

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Verwaltungsausschuss	26.06.2023	nicht öffentlich
Rat	29.06.2023	öffentlich

Verzicht auf die Aufstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen bis 2020

Gemäß § 179 Abs. 1 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) kann die Kommune durch Beschluss der Vertretung davon absehen, einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 NKomVG für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 aufzustellen.

Der Rat beschließt den Verzicht zur Erstellung von konsolidierten Jahresabschlüssen bis 2020.